

Zeitpunkt seiner Kenntnis über die Beschuldigung — die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen kann und da der Verteidiger schon während des Ermittlungsverfahrens zur Stellung von Beweisansprüchen berechtigt ist, gehört auch der Verteidiger zu den Prozeßsubjekten, die sich an der durch das Untersuchungsorgan bzw. durch den Staatsanwalt geleiteten Beweisführung beteiligen dürfen. Grundlage dieser Beteiligung ist nicht allein seine Information durch den Beschuldigten, sondern auch die bei der Akteneinsicht gewonnene Kenntnis über die Beweislage; denn schon während des Ermittlungsverfahrens ist dem Verteidiger die Akteneinsicht gestattet, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann.

Das Recht des Verteidigers, an der durch das Untersuchungsorgan bzw. den Staatsanwalt geleiteten Beweisführung teilzunehmen, bietet dem Verteidiger auch folgende Mitwirkungsform: §64 Abs. 2 Satz 3 StPO sieht vor, daß „dem Verteidiger die Teilnahme an von ihm beantragten Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren zu gestatten“ ist, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Diese Regelung verstärkt nicht allein das Recht auf Verteidigung, sondern erhöht damit gleichzeitig auch die Garantie unseres Strafverfahrensrechts für eine allseitige und objektive Untersuchung der Strafsache.

Geschädigter im Sinne des § 17 Abs. 1 StPO ist jeder, der durch eine Straftat unmittelbar moralisch, physisch oder materiell geschädigt wurde, unabhängig davon, ob diese Straftat Schadensersatzansprüche begründet. Die Rechte des Geschädigten besitzen im Strafverfahren auch Rechtsträger sozialistischen Eigentums, die kraft Gesetzes (z.B. Lohnausgleichszahlungen der Betriebe, Leistungen der Sozialversicherung) oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung (z. B. im Zusammenhang mit Scheckbetrug bei freizügiger Auszahlung) berechtigt sind, Schadensersatzansprüche des Geschädigten geltend zu machen. Die Strafprozeßordnung legt schon in ihren Grundsatzbestimmungen das Recht jedes Geschädigten (bzw. jedes dem Geschädigten unter den oben genannten Voraussetzungen gleichgestellten Rechtsträgers sozialistischen Eigentums) fest, die Strafverfolgung zu verlangen und am Strafverfahren mitzuwirken. Der Geschädigte und der o. g. Rechtsträger sozialistischen Eigentums sind insbesondere berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, Beweisansprüche zu stellen, von abschließenden Entscheidungen unterrichtet zu werden, Beschwerde einzulegen. Von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an steht es ihnen zu, solche Beweisansprüche zu stellen, die für die Feststellung der Straftat erheblich sind, durch die der Schaden entstand. Aufgrund des Vergleichs der jeweiligen Ermittlungsergebnisse mit dem Schadensersatzantrag und mit den darin ent-